

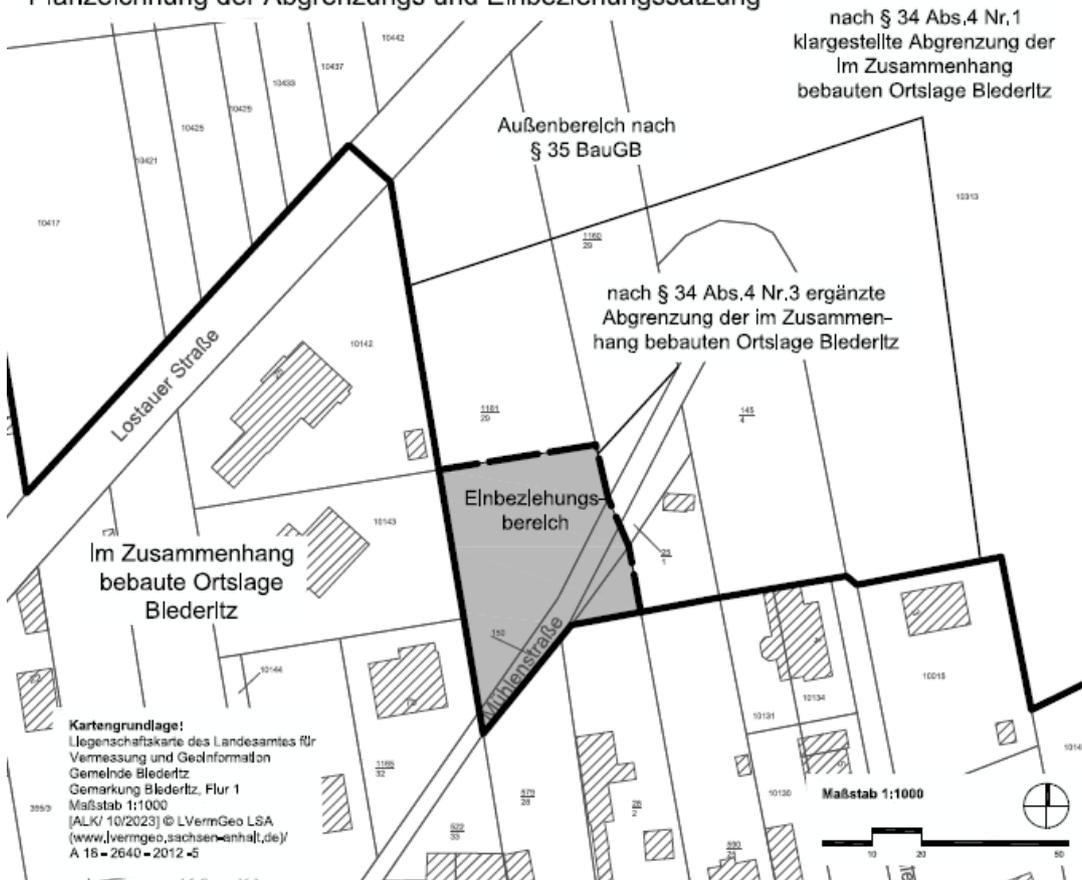
## **B e k a n n t m a c h u n g** **über die Inkraftsetzung der Einbeziehungssatzung Mühlenstraße** **Gemeinde Biederitz OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Beschluss über die Satzung der Gemeinde Biederitz über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 1161/29 der Flur 1, Gemarkung Biederitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

**Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.**

Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

### ° Planzeichnung der Abgrenzung und Einbeziehungssatzung



### Lage in der Gemeinde Biederitz/ OT Biederitz Gemarkung Biederitz Flur 1, Flurst. 1161/29 Mühlenstraße

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister